1.Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 28.Feber 1955

234/A.B.
zu 252/J

Anfragebeantwortung

Die Abg. Preußler und Genossen haben an den Bundesminister für Handel und Wiederaufbau in der Sitzung des Nationalrates vom 19.Jänner d.J. eine Anfrage gerichtet, ob er bereit sei, den in der Anfrage im Detail angeführten Sachverhalt, betreffend Wiederaufbau des Wohnhauses Salzburg Ecke Faberstrasse 6 - Schrannengasse 5, zu prüfen und derart einzuschreiten, dass jede Schädigung der Mieter durch das Profitinteresse des Realitätenbüros verhindert werde.

In Beantwortung dieser Anfrage teilt Bundesminister für Handel und Wiederaufbau Dr. Illig folgendes mit:

Zunächst muss darauf hingewiesen werden, dass es sich entgegen den Ausführungen der vorstehenden Anfrage nicht um die Erbauung eines Miethauses, sondern eines Wohnungseigentumshauses handelt. Was die Kosten anlangt, so muss unterschieden werden zwischen den Baukosten und zwischen den Kosten für den Ankauf des Baugrundstückes. Was die Baukosten anlangt, so wurde diesbezüglich am 11.März 1954 bei der Fondsverwaltung ein Ansuchen um Gewährung eines Fondsdarlehens in Höhe von 1,962.000 S eingereicht. Nach Überprüfung dieses Ansuchens durch den Herrn Landeshauptmann, einen behördlich autorisierten Architekten und die Fondsverwaltung sowie nach einstimmig positiver Begutachtung in der Fondskommission vom 8.Juli 1954 wurde den 12 Wohnungs-(Geschäfts-)eigentümern zu Handen der von ihnen bestellten Bevollmächtigten am 18.September 1954 ein Kredit von 1,547.000 S bewilligt. Aus dem Unterschied zwischen der Einreichungssumme von 1,962.000 S und der Bewilligungssumme von 1,547.000 S sowie aus der Tatsache einer mehrfachen Überprüfung ergibt sich einwandfrei, dass hinsichtlich der Baukosten eine Schädigung der Wohnungseigentümer nicht vorliegt.

Am 26.März 1954 war unter Vorlage von Unterlagen und Bekanntgabe der beabsichtigten Grundverkaufspreise bei der Fondsverwaltung um die Zustimmung zur Begründung von Wohnungseigentum angesucht worden. Die Fondsverwaltung hat am 30.April 1954 den Herrn Landeshauptmann um Überprüfung der Ortsüblichkeit und Angemessenheit der Preise ersucht. Der Herr Landeshauptmann hat unter Zugrundelegung eines Gutachtens eines landesgerichtlich beeideten Sachverständigen aus Salzburg am 18.Mai 1954 der Fondsverwaltung mitgeteilt, dass die Grundverkaufspreise

als ortsüblich und angemessen zu bezeichnen sind. Daraufhin wurde am 31.Mai 1954 die Zustimmung zur Begründung von Wohnungseigentum unter genauer Festlegung der Verkaufspreise und der Spesen für jede einzelne Wohnung und jedes einzelne Geschäft erteilt. Daraus ergibt sich, dass also auch beim Verkauf des Grundstücks alles geschehen ist, was von seiten der Fondsverwaltung überhaupt an Vorkehrungen nur möglich ist.

In den dem Bewilligungsbescheid zugrunde liegenden Plänen ist im Erdgeschoss die Errichtung von Geschäftslokalen, in den Stockwerken die Errichtung von Wohnungen vorgesehen. Ein Ansuchen, anstelle einer der zwei im 1.Stock vorgesehenen Wohnungen ein Bürolokal zu errichten, wurde am 15. Dezember 1954 abgewiesen. Die Fondsverwaltung ist angesichts der grossen Wohnungsnot in Salzburg nicht in der Lage, anstelle von ursprünglich vorgesehenen Wohnungen nachträglich die Errichtung von Geschäftslokalen zuzulassen.

Aus der ausführlichen Sachverhaltsdarstellung ist zu ersehen, dass ein Einschreiten von mir in diesem Falle nicht notwendig ist, da alles Erforderliche vorgekehrt worden ist und Schädigungen der Wohnungseigentümer nicht vorgekommen sind. Nach diesen Grundsätzen geht die Fondsverwaltung auch bei anderen Fällen dieser Art vor. Ich brauche daher auch für die Zukunft keine Vorkehrungen zu treffen, um solche angebliche Vorkommnisse zu verhindern.

-.-.-.-.-.-.-.-